

- bei Vorliegen eines Geständnisses des Beschuldigten auf gesetzlichem Wege detaillierte und überprüfbare Aussagen über die objektiven und subjektiven Umstände der Straftat und ihre Zusammenhänge erarbeitet werden, die Tatwissen darstellen und die Beweisführung zur Täterschaft des Beschuldigten ermöglichen.

Die Vernehmungsplanung hat weiter zu sichern,

- die Beschuldigtenvernehmung durch exakte Bestimmung ihres Zieles und Inhalts richtig in die Bearbeitung des gesamten Ermittlungsverfahrens und darüber in die konkreten politisch-operativen Lagebedingungen einzuordnen;
- die Bereitschaft des Beschuldigten, umfassend und wahr auszusagen, herzustellen bzw. zu gewährleisten;
- die unbeabsichtigte und unkontrollierte Informationsübermittlung an den Beschuldigten zu verhindern;
- weitere Überprüfung- und Beweisführungsmöglichkeiten zu erschließen und eine hohe Qualität der Beweisführung zu gewährleisten;
- Konspiration und Geheimhaltung zu wahren;
- eine zielstrebige, effektive und schwerpunktbezogene Durchführung der Beschuldigtenvernehmung und damit die zügige Bearbeitung und den raschen Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu erreichen.

2. Gründerfordernisse, die bei der Vernehmungsplanung zu beachten sind:

- Die Einmaligkeit und Individualität jeder Vernehmungsplanung

Sie ergeben sich notwendigerweise aus der Einmaligkeit und Individualität der jeweiligen Beschuldigtenvernehmung. Diese wird insbesondere bestimmt durch

die zu klärende Straftat insgesamt oder ihre Teile,
die konkrete Beweislage,
das jeweilige Aussageverhalten des Beschuldigten.

Hinweis: Hierzu geeignete Beispiele aus der eigenen Praxis erläutern und diskutieren.

Daraus folgt: Jede BV bedarf eines individuellen Vernehmungsplanes. Ein Vernehmungsplan ist nur einmal verwendbar.

- Die Dynamik der Vernehmungsplanung

Die Aufklärung jeder Straftat trägt Prozeßcharakter. Die Wahrheit wird in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren (Umfang der Straftat, Art und Weise der Aufdeckung, Beweislage, Aussageverhalten usw.) schrittweise festgestellt.

Dieser Prozeßcharakter der Erarbeitung der Wahrheit verlangt, die Planung dynamisch zu gestalten. Jede neue Information, Erkenntnis usw. muß gegebenenfalls bereits im Verlaufe der Beschuldigtenvernehmung zu einer Präzisierung des Planes führen.